

Freunde der Abteilung Waldtrudering der Freiwilligen Feuerwehr München e.V.



Freunde der Abteilung Waldtrudering der Freiwilligen Feuerwehr München e.V.
Wasserburger Landstraße 202, 81827 München

E-Mail: verein@ff-waldtrudering.de
Internet: www.ff-waldtrudering.de

Bankverbindung:
Raiffeisenbank Feldkirchen b. München eG ♦ IBAN DE05 7016 6486 0001 2529 33 ♦
BIC GENODEF1OHC

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen

Freunde der Abteilung Waldtrudering der freiwilligen Feuerwehr München e.V.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

2. Sitz des Vereins ist in 81827 München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein kann sich an anderen Vereinen oder Verbänden beteiligen um den Vereinszweck zu fördern.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr München Abteilung Waldtrudering
 - die Förderung des Brandschutzes
 - die Aufklärung der Bevölkerung über Brand- und Unfallgefahren
 - die Unterstützung der Jugendfeuerwehr
 - Nachwuchsförderung
 - jeder andere Zweck der der Gefahrenabwehr gegen Gesundheit und Unfallgefahren der Bevölkerung dient.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für die Beschaffung von feuerwehrtechnischen Geräten der Freiwilligen Feuerwehr München Abteilung Waldtrudering zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
4. Aktiven Mitglieder im Feuerwehrdienst der Abteilung Waldtrudering der Freiwilligen Feuerwehr München sind ab dem Tag der Annahme des Aufnahmeantrages durch die Abteilungsführung Mitglieder in diesem Verein.
5. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Eine Ablehnung von aktiven Mitgliedern ist nicht möglich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Die Mitgliedschaft aktiver Mitglieder endet mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst in der Abteilung Waldtrudering der Freiwilligen Feuerwehr München.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
5. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann die Mitgliedschaft des Mitgliedes fristlos von der Vorstandschaft gekündigt werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.
6. Entschädigungsansprüche gegenüber dem Verein gleich welcher Art entstehen durch Austritt oder Ausschluss nicht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein entstehen keine Aufnahmegebühren. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist fällig zum 30.06. eines jeden Jahres.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, die Revision und der Verwaltungsbeirat.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus :
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Kassier
 4. dem Schriftführer.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln nach außen vertretungsberechtigt.
3. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 500,00 EUR die Zustimmung der Mehrheit der Vorstandschaft erforderlich ist.
4. Investitionen über 1.500,00 EUR bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsbeirates.
5. Bei Kündigungen von Mitgliedschaften hat der Verein vor Aussprache der Kündigung die Zustimmung des Verwaltungsbeirates einzuholen. Ist eine sofortige Kündigung notwendig ist die Zustimmung nachträglich einzuholen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Erstellung der Buchführung und des Jahresabschlusses, soweit diese nach steuerlichen Vorschriften gefordert werden;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive und volljährige Mitglieder der Abteilung Waldtrudering der Freiwilligen Feuerwehr München und ehemalige aktive Feuerwehrdienstleistende der Abteilung Waldtrudering der Freiwilligen Feuerwehr München (§ 11 Abs. 3 c) gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11 Verwaltungsbeirat

1. Mitglieder des Verwaltungsbeirates sind alle aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr München Abteilung Waldtrudering, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr München Abteilung Waldtrudering und endet durch Tod, Austritt oder Kündigung.

3. Die Aufgaben des Verwaltungsbeirates umfassen:
 - a. Entscheidungen über Investitionen über 1.500,00 EUR
 - b. Entscheidungen über Ausschluss von Mitgliedern des Vereines
 - c. Genehmigung zur Wahl eines Vorstandes aus Mitgliedern ehemaliger aktiver Feuerwehrdienstleistender der Abteilung Waldtrudering der Freiwilligen Feuerwehr München
4. Der Verwaltungsbeirat stimmt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über das von der Vorstandschaft vorgelegte Investitionsvorhaben und Ausschlussvorhaben von Mitgliedern in der monatlichen Versammlung der Freiwilligen Feuerwehr München Abteilung Waldtrudering ab. Entscheidungen zu § 11 Abs. 3c bedarf 75% der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, sofern es das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
5. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer oder dem Kassier geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Für folgende Beschlüsse ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Mitgliederstimmen nötig:
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Änderung des Zwecks des Vereins

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Einladung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu erstellen und zu unterzeichnen ist.
8. Satzungsänderungen die notwendig sind um lediglich steuerrechtlichen Vorschriften zu entsprechen benötigen nur die einstimmige Zustimmung des gesamten Vorstandes sofern die zu ändernde Vorschrift dem Sinne nach der ursprünglichen Vorschrift entspricht.

§ 16 Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Revisoren für jeweils 4 Jahre.
2. Die Revisoren haben die Geschäftsführung des Vorstandes in jeder Hinsicht zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Landeshauptstadt München gem. § 2 Abs. 5 dieser Satzung.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

